

102. 1. Sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, welche die Mutter eines unehelichen Kindes auf Grund eines vom Vater abgegebenen Auerkenntnisses oder besonderen Versprechens geltend macht.

G.B.G. §. 23 Abs. 3.

2. Persönlicher Gerichtsstand des Beklagten bei Klagen auf Schadloshaltung wegen Bruches eines Verlöbnißes.

G.B.D. §. 29.

III. Civilsenat. Urth. v. 16. Mai 1882 i. S. Fr. Sch. (Kl.) w. K. Kn.
(Bekl.) Rep. III. 593/81.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin behauptete in der erhobenen Klage, daß sie sich im Frühjahr 1879 mit dem Beklagten verlobt habe und von demselben geschwängert worden sei; sie verlangte Alimentation des von ihr am 1. September 1880 geborenen, von dem Beklagten erzeugten Kindes und Schadloshaltung wegen Bruches des Verlöbnißes; sie stützte sich dabei auf Auerkenntnis und besonderes Versprechen des Beklagten und führte zur Begründung der Zuständigkeit des angerufenen Landgerichtes Darmstadt aus, daß Beklagter zur Zeit des Verlöbnißes und der Schwängerung Schlosser in der Eisenbahn-Central-Werkstätte zu D. gewesen sei, jenes auch durch Trauung in D. habe zur Vollziehung kommen sollen.

In erster und zweiter Instanz wurde, der Einrede des Beklagten entsprechend, die Alimentationsklage wegen sachlicher, die Schadensersatzklage wegen persönlicher Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes abgewiesen. In der Revisionsinstanz machte Klägerin geltend:

„Für beide Klagansprüche sei das Landgericht D. zuständig. Die Alimentationsklage stütze sich nicht auf die Thatsache des außerehelichen Beischlafes im Sinne des §. 23 Abs. 3 G.B.G., sondern auf ein besonderes der Klägerin für ihre Person abgegebenes Versprechen des Beklagten, und es sei daher zu untersuchen, ob nach den Umständen des Falles dieses Versprechen in D. habe erfüllt werden sollen. Zur Satisfaktionsklage aber bestehe die Erfüllung des Verlöbnißvertrages gerade in der Eheschließung, an deren Stelle bei der Weigerung des Beklagten, die Ehe mit der Klägerin zu vollziehen, nunmehr die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung getreten sei. Für diese aus dem vorbereitenden Verlöbnißvertrage entspringende streitige Verpflichtung sei D. um deswillen Erfüllungsort, weil derselbe, nach der Behauptung der Klägerin, ausdrücklich vereinbart worden sei.“

Das Reichsgericht verwarf die Revision aus nachstehenden Gründen:

„1. Der §. 23 Abs. 3 G.B.G. überweist den Amtsgerichten die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaffe. Man könnte diese Vorschrift ihrem Wortlaute nach auf solche Ansprüche der beteiligten Personen beschränken, welche unmittelbar aus der Thatsache des außerehelichen Beischlafes hergeleitet werden, damit also alle Klagen aus der außerehelichen Schwängerung oder doch wenigstens diejenigen, welche auf ein besonderes Anerkenntnis oder Versprechen des Schwängerers sich stützen, den allgemeinen Kompetenzregeln unterwerfen. Die Absicht des Gesetzgebers jedoch, die auf den außerehelichen Beischlaf Bezug habenden Rechtsstreitigkeiten ihrer Einfachheit halber der Beurteilung durch Kollegialgerichte zu entziehen, läßt es gerechtfertigt erscheinen, jene Vorschrift ausdehnend zu interpretieren und, was hier allein zu entscheiden ist, die amtsgerichtliche Zuständigkeit auch für solche Alimentationsansprüche für gegeben zu erachten, welche die Mutter eines unehelichen Kindes im eigenen Namen auf Grund eines von dem Vater abgegebenen Anerkenntnisses oder besonderen Versprechens erhebt. Denn die Ansprüche aus der außerehelichen Schwängerung wurzeln in dem Beischlaffe. Gleichwie sie nur eine Folge

des letzteren sind, so entspringt auch die auf das Anerkenntnis der Schwängerung oder ein Alimentationsversprechen gestützte Klage ihrem eigentlichen Rechtsgrunde nach aus der außerehelichen Vaterschaft (der natürlichen Verwandtschaft).

Da hiernach das Berufungsgericht mit Recht die erhobene Alimentationsklage wegen sachlicher Unzuständigkeit des angerufenen Landgerichtes abgewiesen hat, so konnte es ohne Verletzung einer Rechtsnorm die Feststellung unterlassen, ob nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Absicht der Parteien das behauptete Alimentationsversprechen in D. habe erfüllt werden sollen.

2. Der zweite Revisionsangriff ist ebenfalls nicht gerechtfertigt.

Es kann dahingestellt bleiben, wie zu entscheiden sein würde, wenn die streitenden Teile bei Eingehung des Verlöbnisses oder sonst in rechtsverbindlicher Weise besonders übereingekommen wären, daß der Akt der Eheschließung vor dem Standesbeamten zu D., dem Wohnorte der Klägerin, vollzogen werden, oder der Beklagte nach der Eheschließung seinen Wohnsitz in D. nehmen solle. Denn nach dem Sachverhalte hat die Klägerin nicht die Erfüllung des Eheversprechens gerade in D. gefordert und auch nicht, wenigstens nicht substantiiert, behauptet, daß das Verlöbniß in Gemäßheit einer darauf gerichteten Nebenberedung durch Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten zu D. habe in Vollzug gesetzt werden sollen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß, wenn wirklich von der Vornahme der Trauung in D. unter den Verlobten die Rede und hierunter neben der kirchlichen Einsegnung auch der Akt der Eheschließung vor dem Standesbeamten verstanden war, der Beklagte bloß allgemeine (rechtsunverbindliche) Zusagen über den Ort der Eheschließung gemacht habe. Unter solchen Umständen ist für den erhobenen Schadensersatzanspruch wegen Verlöbnißbruches nur der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten begründet, und erscheint es als unerheblich, daß das Verlöbniß selbst in D. zustande kam und Beklagter zur Zeit dessen Eingehung dort sich aufhielt.

Zwar umfaßt der §. 29 C.P.D., indem er bestimmt, daß für Klagen auf Erfüllung eines Vertrages und auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben, das Gericht desjenigen Ortes zuständig sei, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, alle obligatorische Verbindlichkeiten aus Verträgen nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes,

selbst wenn solche an sich nur familienrechtliche Beziehungen zur Folge haben, es sei denn, daß für letztere ausschließliche Gerichtsstände vorgesehen sind (vgl. §. 568 C.P.O.). Allein als bloß vorbereitender Vertrag erzeugt das Verlöbniß als hauptsächlichste Wirkung die Verpflichtung der Kontrahenten zur Eingehung der Ehe. Indem hierin dessen Erfüllung besteht, ist der Natur der Sache gemäß ohne besondere anderweite Übereinkunft der Verlobten auch nur der Wohnort des (zukünftigen) Ehemannes in derselben Weise als der Erfüllungsort des Eheverlöbnißes zu betrachten, wie er der Sitz des ehelichen Verhältnisses selber ist.

Daß im vorliegenden Falle nicht Erfüllung des Eheversprechens durch Abschluß der Ehe, sondern Entschädigung wegen Verlöbnißbruchs verlangt wird, ändert an diesem Ergebnisse nichts, da diese Satisfaktion unter den allgemeinen Begriff der Ausgleichung verletzter Vermögensinteressen fällt, welchen der §. 29 C.P.O. mit dem Ausdrucke „Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Vertrages“ verbindet; sie ist nunmehr als diejenige streitige Verpflichtung anzusehen, welche der Beklagte anstatt der ursprünglichen Leistung an seinem Wohnorte zu erfüllen hatte.“